

Saale-Orla-Kreis

**Gesamtkonzeption der Fachberatung in
Kindertageseinrichtungen
im Saale-Orla-Kreis**

**gemäß Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG –
vom 18. Dezember 2017**

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachbereich Jugend und Soziales
Team Frühpädagogik
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Stand: 24. Oktober 2018

Inhalt

1. Ausgangssituation	3
2. Grundlagen der Fachberatung und Anforderungen an Fachberatung im Saale-Orla-Kreis	5
2.1 Rechtsgrundlagen Fachberatung SGB VIII und ThürKitaG	5
2.2 Aufgaben der Fachberatung	9
2.3 Zielgruppen der Fachberatung.....	12
2.4 Anforderungen an die Träger der Fachberatung und Inhalte der Konzeption.....	13
2.5 Anforderungen an Qualifikation und Fähigkeiten der FachberaterInnen.....	13
2.6 Finanzierung von Fachberatung	14
2.7 Verfahren nach Jugendhilfeplanung.....	15
3. Organisatorische Struktur der Fachberatung im Saale-Orla-Kreis	16
3.1 Fachberatungsdienste des Teams Frühpädagogik	16
3.2 Fachberatungsdienst für Tagespflegestellen.....	16
3.3 Übersicht zu den Fachberatungs-Diensten im Saale-Orla-Kreis.....	17
3.4 Netzwerkarbeit für die Fachberatung in Kindertagesstätten im Saale-Orla-Kreis	22
4. Fachliche Inhalte der Fachberatung in Kindertagesstätten im Saale-Orla-Kreis.....	24
4.1 Fachberatung	24
4.1.1 Pädagogisches Qualitäts-Informationssystem (PädQuis).....	24
4.1.2 Fachberatung in den Kindertagespflegestellen.....	24
4.1.3 Aufgaben und Beratung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen nach § 8 ThürKitaG	26
4.2 Arbeitskreise	27
4.2.1 Arbeitskreis „Gelebte Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Saale-Orla-Kreis“	27
4.2.2 Arbeitskreis Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen im Saale-Orla-Kreis.....	28
4.3 Projekte	30
4.3.1 Bundesprogramm „Sprach-Kitas“	30
4.3.2 Thüringer Eltern-Kind-Zentren	30
4.4 Umsetzung der Eltern- und Kindermitwirkung nach § 12 ThürKitaG	31
4.5 Planungsverantwortung/Bedarfsplanung	32
5. Evaluation zur Qualitätssicherung/Fortschreibung der Konzeption	33

1. Ausgangssituation

Mit der vorliegenden Gesamtkonzeption zur Umsetzung von Fachberatung für die Kindertagesbetreuung soll die für den Saale-Orla-Kreis umzusetzende Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers gemäß § 11 Abs. 2 Satz ThürKitaG gewährleistet werden. Es legt dar, wie die Fachberatung erfolgen soll und welche Anforderungen an die Leistungsqualität bestehen.

Mit Inkrafttreten des neuen ThürKitaG ab 01.01.2018 wird das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16.12.2005 als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch außer Kraft gesetzt. Die bis dahin geltenden Regelungen und inhaltlichen Schwerpunkte zur Fachberatung wurden weitestgehend übernommen.

Bisher war die Zusammenarbeit der Fachberatungen des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe im Saale-Orla-Kreis auf Basis von öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt. Diese sind mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ebenfalls zum 31.12.2017 ausgelaufen.

Im neuen § 11 ThürKitaG „Fachberatung“ betont der Gesetzgeber die Gesamt- und Letztverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährleistung des Angebotes und die Feststellung des Bedarfs für Fachberatung gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII. Hervorzuheben ist dabei die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeträger, Gemeinden und freien Trägern der Jugendhilfe. Hinsichtlich der Fachberatung soll von eigenen Angeboten dann abgesehen werden, wenn von anerkannten freien Träger der freien Jugendhilfe die Fachberatung in geeigneter Weise betrieben oder angeboten oder rechtzeitig geschaffen werden können. Alle 8 anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die Kindertageseinrichtungen im Saale-Orla-Kreis betreiben, haben Anträge zur Prüfung der Geeignetheit eigener Fachberatungen nach § 11 ThürKitaG für ihre Einrichtungen gestellt.

Die Bestimmungen im § 11 regeln den grundsätzlichen Auftrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die Fachberatung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung in bedarfsgerechtem Umfang bereit steht.

Die Finanzierung ergibt sich aus den Regelungen § 26 Abs. 2 ThürKitaG, wobei auf die einschlägigen Aufgaben und organisationsbezogenen Regelungen der Jugendhilfeplanung nach SGB VIII verwiesen wird. Damit ist in einem geordneten Verfahren nach den Vorgaben der Jugendhilfeplanung zu klären, wie die Feststellung des Bedarfs erfolgt und die Fragen wie und durch wen dieser durch Fachberatungskonzepte zu erfüllen ist.

Für die Fachberatung nach § 11 zahlt das Land eine Pauschale gemäß § 26 Abs. 2 ThürKitaG an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der diese bei festgestellter Geeignetheit der Angebote für Fachberatung freier Träger anteilig weiterleitet.

In der vorgelegten Gesamtkonzeption wird zudem die im Saale-Orla-Kreis umzusetzende Fachberatung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für alle kommunalen Einrichtungen nach § 11 ThürKitaG, die durch das Team Frühpädagogik geleistet werden, dargestellt. Ebenfalls wird die seit 2005 praktizierte Form der Fachberatung und der Einleitung von geeigneten Fördermaßnahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf nach § 8 ThürKitaG konzeptionell umschrieben.

Seit 2014 wird im Saale-Orla-Kreis in einem Modellprojekt im Team Frühpädagogik (Sozialhilfeträger) die Frühförderung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder bis zum Schuleintritt sowohl fachlich im Rahmen von Bedarfsfeststellung, Beratung der Eltern und Erzieher sowie die verwaltungsrechtliche Umsetzung als Teilhabeleistung gemäß § 46 SGB XII (ambulant/mobile Frühförderung, ambulante Komplexleistung, sinnesspezifische Frühförderung, teilstationäre Frühförderung) umgesetzt.

In Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 21.06.2018 sowie der LIGA-Sitzung am 25.05.2018 wurde die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Fachberatung für die Kindertagesbetreuung im Saale-Orla-Kreis nach § 11 ThürKitaG durch die Bildung einer AG nach § 78 SGB VIII empfohlen. Die Konstituierung der AG erfolgte am 15.08.2018. In weiteren Sitzungen im September und Oktober wurde das vorliegende vorläufige Gesamtkonzept ab 2018 unter Beteiligung aller freien Träger erarbeitet.

Die nach § 34 Satz 1 Punkt 3 ThürKitaG angekündigte Rechtsverordnung für die Qualität der Fachberatung nach § 11 Abs. 1 bis 3 wird voraussichtlich nicht zeitnah erlassen und kann daher für das gegenwärtige Arbeitsverfahren im Jahr 2018 nicht zugrunde gelegt werden.

In einigen Schwerpunkten liegt daher die weiterhin gültige Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO vom 26.01.2011, zul. geändert 02.02.2012) zugrunde.

Alle anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, welche Fachberatung anbieten und hierfür eine Förderung nach § 26 Abs. 2 ThürKitaG begehren, haben aussagefähige Konzeptionen zur Gesamteinschätzung für die Fachberatung in Einrichtungen in Ihrer Trägerschaft eingereicht, die als Basis für die Gesamtkonzeption des Saale-Orla-Kreis herangezogen wurden.

2. Grundlagen der Fachberatung und Anforderungen an Fachberatung im SOK

2.1 Rechtsgrundlagen Fachberatung SGB VIII und ThürKitaG

Im Folgenden werden die zu berücksichtigende Gesetze –teilweise auszugsweise-vorgetragen:

§ 4 SGB VIII – Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 71 Abs. 2 SGB VIII – Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

§ 78 SGB VIII – Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 79 SGB VIII – Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79 a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 SGB VIII – Jugendhilfeplanung

- (1) die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. Ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. Junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
 5. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im

Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

6. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 22 - 26 SGB VIII – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (s. e. d.)

§ 6 Abs. 3 ThürKitaG – Trägerschaft, Zusammenarbeit

- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Soweit Kindertageseinrichtungen oder Fachberatung in geeigneter Weise von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder angeboten werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

§ 7 ThürKitaG – Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen (s. e. d.)

§ 8 ThürKitaG – Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf

... Maßgeblich für die besondere Förderung ist der vom Träger der Sozialhilfe erarbeitete Gesamtplan nach § 58 SGB XII, an dessen Aufstellung und Durchführung der Leistungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe mit den Eltern des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammenwirkt ...

§ 9 Abs. 1 ThürKitaG – Erlaubnis und Aufsicht

...Das Ministerium hat den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Unterstützung hinzuzuziehen, wenn es dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 3 bis 5 für erforderlich hält...

§ 10 Abs. 3 – 5 ThürKitaG – Kindertagespflege

- (4) Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Erhält die Tagespflegeperson eine öffentliche finanzielle Förderung, schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich eine Vereinbarung mit ihr ab. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 haben mindestens die Zahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vorzusehen.
- (6) Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Zuständig für deren Erteilung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 11 ThürKitaG – Fachberatung

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zu gewährleisten. Für die Gewährleistung des Angebots und die Feststellung des Bedarfs für Fachberatung gelten § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie die §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII. § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes findet Anwendung.
- (2) Es ist Aufgabe der Fachberatung, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt.
- (3) Die Fachberatung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte, die über einen in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Hochschulabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung verfügen. Diese soll mindestens fünf Jahre umfassen, von denen mindestens drei Jahre im Arbeitsfeld einer Kindertageseinrichtung verbracht sein sollen.
- (4) Träger von Fachberatung nach Abs. 2 können sein:
 1. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
 2. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 20 ThürKitaG – Bedarfsplanung

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind...
- (2) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 zu beachten. Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung ist zu berücksichtigen und Angebote für diese sind auszuweisen.
- (3) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der im Planungsgebiet nach § 12 gebildeten Elternvertretung im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes aufzustellen und durch den für das Planungsgebiet zuständigen Jugendhilfeausschuss zu beschließen. Er ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der Bedarfsplan ist in den Gemeinden des Planungsgebiets öffentlich auszulegen.

2.2 Aufgaben der Fachberatung

Die Aufgaben der Fachberatung sind im § 11 ThürKitaG und in der gültigen Kindertageseinrichtungsverordnung geregelt. Fachberatung ist insoweit eine Leistung und ein Dienst zur Umsetzung von § 22a Abs. 1 und 5 SGB VIII sowie § 79a SGB VIII (Drucksache 6/3906 ThürLT).

Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird mit dem neuen Gesetz klargestellt, dass die Fachberatung weniger stark auf das einzelne Kind und dem pädagogischen Einzelfall orientiert ist, sondern es soll vielmehr auf wissenschaftlicher Grundlage die pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege insgesamt unterstützt und dadurch verbessert werden.

In der AG nach § 78 „Kindertagesstättenfachberatung SOK“ wurde sich auf folgende Schwerpunkte und Anforderungen für alle Fachberatungsangebote geeinigt:

Allgemeine Aufgaben der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG im Saale-Orla-Kreis – Übereinkommen der AG § 78 „Kindertagesstättenfachberatung SOK“

Auf folgende Schwerpunkte der Fachberatung wurde sich in der AG nach § 78 SGB VIII Kitafachberatung am 13.09.2018 geeinigt. Diese sollten sich schwerpunktmäßig nach der jeweiligen Trägerausrichtung neben den Geeignetheitskriterien des DPWV vom März 2018 in den Konzeptionen wiederfinden:

1. Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in den Kitas
2. Reflexion und Beratung zu Optimierung von Rahmenbedingungen und Organisation in den Einrichtungen (z.B. räumliche Ausstattung, Öffnungszeiten, Flächenanforderungen, Personalausstattung)
3. Gewährleistung von Evaluation und Prozessbegleitung in den Kitateams zur Sicherung der Qualität, Anschieben von Reflexionsprozessen
4. Etablierung von Qualitätsüberprüfungsinstrumenten, sowie Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumenten zur systematischen Weiterentwicklung der Qualität
5. Vermittlung von Fachpraxis und Fachwissen, sowie Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen im frühkindlichen Bereich an die Kitateams
6. Begleitung von Konzeptions- und Teamentwicklungsprozessen
7. Begleitung der alltäglichen Arbeit in den Teams der Kitas
8. Konfliktmanagement, Krisenintervention, Beschwerdemanagement, Partizipation
9. Beratung zur Einbeziehung der Eltern in Fragen der Bildung und Erziehung (Erziehungspartnerschaft)
10. Organisation und Vermittlung von Fort- und Weiterbildungen (Fachtagungen, In-house-Veranstaltungen für pädagogische Fachkräfte u. a.) und Qualifizierungsangeboten

11. Koordinierung und Vernetzung zum Zweck des Erfahrungsaustauschs z. B. von Einrichtungen und Fachkräften, Teilnahme an 2 Fachberater-Netzwerkveranstaltungen im Saale-Orla-Kreis
12. Förderung der Kooperation und Vernetzung von Einrichtungen und Diensten, mit Kommunalen Strukturen (Grundschulen) und Ämtern
13. Trägerorientierte Aufgaben wie z.B. Beratung von Finanzierungs- und Personalführungsfragen, Personalgewinnung, Klärung von rechtlichen Fragestellungen, Begleitung von Veränderungsprozessen in Organisationen bei kommunalen Einrichtungen zur Unterstützung der Gemeinde und Städte
14. Unterstützung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Vereinbarungen)
15. Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit

Für die Arbeit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen sollen weiterhin folgende Grundlagen aus der derzeitigen Rechtsverordnung, die in Anlehnung angewendet werden kann, beachtet werden.

Die Gesamtkonzeption ist nach Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung zur Fachberatung in Thüringen aufgrund § 34 Nr. 1-6 ThürKitaG dann zeitnah anzupassen.

Auszug aus der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO) - vom 26.01.2011 zuletzt geändert 02.02.2012

„§ 4 Sicherstellung der Qualität in Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Qualität in den Kindertageseinrichtungen wird durch die Fachberatung sichergestellt. Ziel der Fachberatung ist die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Fachberatung richtet sich an alle Kindertagesbetreuungsangebote und wird vor Ort geleistet. Ihre Aufgaben bestehen insbesondere in der Initiierung von Entwicklungs- und Veränderungsprozessen in der Praxis, der Vermittlung oder Erarbeitung des notwendigen Fachwissens und der Begleitung der täglichen pädagogischen Arbeit.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Fachberatung und deren Bedarfsermittlung liegt nach den §§ 79 und 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit geeignete Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Fachberatung bezogen auf das Kind orientiert sich an den individuellen psychischen, physischen, geistigen und familiären Entwicklungsvoraussetzungen und umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Auswahl einer geeigneten Kindertageseinrichtung unter Zugrundelegung des Gesamtplanes nach § 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Beratung bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der integrativen Bildung und Erziehung sowie die Einbindung der Bera-

tungsfachkräfte, die die Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG unterstützen.

- (4) Fachberatung bei der Umsetzung des Bildungsplanes nach § 6 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG für Kinder bis zu zehn Jahren umfasst insbesondere
 1. die Beratung bei der Erstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption in Umsetzung der im Thür. Bildungsplan für Kinder bis zehn Jahre aufgeführten Ziele und Aufgaben und die damit einhergehende Begleitung von Teamentwicklungsprozessen,
 2. die Begleitung der Fachkräfte bei der Umsetzung der Konzeption im Alltag und Reflexion des praktischen Handelns,
 3. die Beratung zur umfassenden Einbeziehung der Eltern in Fragen der Bildung und Erziehung ihrer Kinder,
 4. die Beratung beim Einsatz von Instrumenten und Verfahren der Evaluation der Arbeit und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität,
 5. die Organisation und Durchführung von Fortbildungen und
 6. die Förderung von Kooperationen und Vernetzungen mit den Einrichtungen und Diensten im Gemeinwesen; eine besondere Bedeutung kommt dabei insbesondere der Kooperation mit den jeweiligen Grundschulen zu.

- (5) Fachberatung in Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie der Konzeption von Kindertageseinrichtungen beinhaltet vor allem
 1. das Hinwirken auf ein bedarfsgerechtes Angebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten,
 2. die Ergänzung der Aufsicht und Beratung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums nach § 9 Abs. 4 ThürKitaG durch begleitende, kontinuierliche Beratungsangebote,
 3. die Beratung bei der räumlichen Ausstattung und der Umsetzung der Flächenanforderungen,
 4. die Zusammenarbeit mit den für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Aufsicht zuständigen Stellen,
 5. die Organisationsberatung zu rechtlichen, methodischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen,
 6. die Beratung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen und
 7. das Aufzeigen von Lösungswegen in Konflikt- und Krisensituationen.

- (6) Die Fachberatung fördert die kooperative Etablierung und Weiterentwicklung kommunaler Erziehungs- und Bildungslandschaften; sie erfolgt unabhängig, konzeptneutral. Sie basiert auf Offenheit und Transparenz, Freiwilligkeit, Ressourcenorientiertheit, Konfliktfähigkeit, Partizipation und Vernetzung. Fachberatung ist in der Regel als Begleitprozess angelegt und auf die Mitwirkung der Beteiligten ausgerichtet. Es ist eine Trennung zwischen Fachberatung sowie Dienst- und Fachaufsicht zu gewährleisten. Fachberatung ist Teamarbeit. Die Sicherung der Kontinuität der Fachberatung erfordert entsprechende Vertretungsregelungen.

- (7) Fachberatung muss sich an den Bedürfnissen des sozialräumlichen Umfelds, an den gesellschaftlichen Veränderungen und an den sich wandelnden sozialen Bedingungen

sowie dem Erkenntnisstand im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung orientieren. Um den unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen an Fachberatung gerecht zu werden, müssen verschiedene Arbeitsformen und entsprechend vielfältige Methoden zur Anwendung kommen. Neben der allgemeinen Beratungskompetenz sind Kenntnisse des konkreten Arbeitsfeldes, des Bildungsplanes für Kinder bis zu zehn Jahren, des Trägersystems und der Strukturen sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung erforderlich. Darüber hinaus bedürfen die Fachberater der steten Weiterqualifizierung. Es müssen deshalb ausreichende Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches, der Kooperation, der kollegialen Beratung, der fortlaufenden, berufsbegleitenden Fortbildung sowie der Supervision eingeräumt werden.“

In der Regierungsbegründung zu § 26 ThürKitaG sind weiterhin Schwerpunkte für die Gesamtverantwortung und die Fachberatung beschrieben:

1. die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Fachberatung in engem Zusammenwirken mit den Trägern, die eine Fachberatung anbieten,
2. die Steuerung und Koordinierung des Gesamtprozesses in einem Netzwerk mit der Fachberatung der Träger
3. den Aufbau systematischer und kontinuierlicher Entwicklungsprozesse von Fachberatung, die sich auf Konzeptentwicklung, die Umsetzung und die Evaluation der jeweiligen Bildungsinstitution beziehen
4. die fortlaufende Anpassung der Angebote an neue fachliche Anforderungen sowie an regionale Gegebenheiten.
5. die fachliche Begleitung des für Kitas zuständige Ministeriums bei der Aufklärung von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, die Auswertung dieser Ereignisse und Entwicklungen mit der Fachberatung der Träger (Entwicklung Fehlerkultur)
6. die Mitwirkung im Netzwerk „Frühe Hilfen“

Weiterhin sind zur Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung für die unterschiedlichen konzeptionellen Ansätze der Fachberatung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege nachfolgende Handlungsfelder in der Regierungsbegründung angegeben:

- a) die berufliche Qualifikation und Fortbildung
- b) die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung
- c) die Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- d) die partnerschaftliche Elternarbeit
- e) die Teamleitung und Teamarbeit
- f) die Kooperation mit Institutionen
- g) das Beschwerdemanagement
- h) Die Koordinierung der Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach § 8a SGB VIII

2.3 Zielgruppen der Fachberatung

- Träger von Kindertageseinrichtungen
- LeiterInnen von Kindertageseinrichtungen
- Pädagogische Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen
- Tagespflegepersonen
- Eltern in Bezug auf Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
- Kinder in Kindertageseinrichtungen

2.4 Anforderungen an die Träger der Fachberatung und Inhalte der Konzeption

Träger der Fachberatung weisen in geeigneter Form insbesondere mittels Konzeption folgende Eignungskriterien nach, auf die sich in der AG § 78 geeint wurde:

- Bestätigung als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe
- Trägerleitbild, das die Bedürfnisse und Wünsche der zu Beratenden angemessen beschreibt
- Einbindung in eine strukturelle Organisation mit den entsprechenden Rahmenbedingungen (Trennung von Dienst- und Fachaufsicht, Darlegungen zur Sicherung der Kontinuität in der Fachberatung)
- Fachkräftenachweis gem. § 11 Abs. 3 ThürKitaG bzw. § 35 Abs. 5 ThürKitaG
- Nachweis des Arbeitgebers über die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Nachweis über die insgesamt zu betreuenden Kindertageseinrichtungen pro Fachberaterin ggf. auch die Anzahl der Kinder (auch in Kitas anderer Landkreise)
- Darlegung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- Hinweis zu qualifizierenden Fortbildungsangeboten zur Weiterbildung der FachberaterIn
- Übernahme sozialpolitischer Verantwortung für Kinder und Familien im Sozialraum werden dargestellt, um Bildungslandschaften zu entwickeln

2.5 Anforderungen an Qualifikation und Fähigkeiten der FachberaterInnen

Weitere Anforderungen ergeben sich gemäß § 11 Abs. 3 ThürKitaG hinsichtlich der fachlichen Qualifikation:

- Pädagogische Fachkräfte, die über einen in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKitaG genannten Hochschulabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung verfügen. Diese soll mindestens fünf Jahre umfassen, von denen mindestens drei Jahre im Arbeitsfeld einer Kindertageseinrichtung verbracht wurden.
- Fachberatung verfügt über fundierte Feldkompetenz, also umfassendes Wissen über das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen, über frühkindliche Bildungsprozesse, pädagogische Inhalte, wissenschaftliche Grundlagen in Pädagogik und Psychologie und Methodenkenntnisse zur Implementierung.

Folgende Übergangsbestimmungen sind in § 35 ThürKitaG geregelt:

- (5) Die o. g. Qualifikationsanforderungen für die Fachkräfte der Fachberatung gelten nur dann, wenn eine Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird, es sei denn, sie wird mit ei-

ner pädagogischen Fachkraft besetzt, die unmittelbar zuvor in der Fachberatung in Thüringen tätig war.

Persönliche Kompetenzen und Arbeitsweise der FachberaterInnen

- Die Fachberatung wird mit professioneller Distanz und Empathie die Fachkräfte vor Ort beraten und unterstützen.
- Sie verfügt über vertiefte Kenntnisse des konkreten Arbeitsfeldes, des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahre, des Trägersystems und der Strukturen sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Sie verfügt über eine Methodenvielfalt und hohe Beratungskompetenz.
- Sie hat Erfahrung in Prozessbegleitung auch in Konfliktsituationen und zeigt Verhandlungsgeschick, begleitet Prozesse.
- Sie ist im jeweiligen Sozialraum gut vernetzt und nimmt regelmäßig am Erfahrungsaustausch, an kollegialen Beratungen, fortlaufender Fortbildung und Supervision teil
- Sie kooperiert eng mit den Fachberatungsdiensten des öffentlichen Trägers.
- Die Fachberatung erfolgt unabhängig, konzeptneutral und basiert auf der Grundlage von Toleranz, Offenheit, Ressourcenorientiertheit und Partizipation.
- Sie besitzt Erfahrungen in Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung.

2.6 Finanzierung von Fachberatung

Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 26 Abs. 2 Thür KitaG:

„Für die Fachberatung nach § 11 zahlt das Land kalenderjährlich eine Landespauschale in Höhe von 30,00 € je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Soweit die Fachberatung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Jugendhilfeausschusses auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten freien Träger, die diese Fachberatung leisten, mit einem Anteil der Landespauschale nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe ergibt.“

Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollbeschäftigteneinheit. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben über die in Satz 2 geregelte finanzielle Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung der Fachberatung.“

Im Saale-Orla-Kreis gab es bislang bereits eine abgestimmte Zusammenarbeit auf Basis öffentlich-rechtlicher Verträge mit jedem Träger, welcher Fachberatung angeboten hat. Die Fi-

finanzierung wurde einheitlich für das Jahr 2017 mit allen freien Trägern so vereinbart, dass von der Pauschale in Höhe von 30,00 € pro Kind zum Stichtag 31.03. Vorjahr, die der öffentliche Träger erhalten hat, 20,00 € an die freien Träger als Zuschuss weitergeleitet wurden. In den vorangegangenen Jahren war in den öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt, dass die Pauschale halbiert wird.

In der AG § 78 „Kindertagesstättenfachberatung“ wurde nach Darlegung der Kostenerfordernisse für den öffentlichen Träger zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und der Abstimmung über die Neuverteilung der Aufgabenschwerpunkte verschiedene Finanzierungsmodelle eingehend beraten. Seitens der freien Träger wurde der Anteil der Pauschale nach §26 ThürKitaG in Höhe von 27,00 € pro Kind zum Stichtag 31.03. Vorjahr beginnend ab dem Jahr 2018 als Zuschuss teilweise abgerufen. Für den Fall, dass die Übernahme aller Fachberatungsaufgaben - wie unter Pkt. 3.1. vereinbart - von den jeweiligen Fachberatungsdiensten übernommen werden und dies vom Jugendhilfeausschuss als bedarfsgerecht bestätigt werden kann, wird die Finanzierung bis zu 27,00€ pro Kind ausgereicht werden. Es ist beabsichtigt darüber individuell abgestimmte öffentlich – rechtliche Verträge zu schließen.

2.7 Verfahren nach Jugendhilfeplanung

Träger, die Fachberatung anbieten wollen und hierfür einen Antrag auf Förderung nach § 26 Abs. 2 ThürKitaG stellen, haben in einer Konzeption den Inhalt und den geplanten Umfang des Fachberatungsdienstes auszuführen.

Der Jugendhilfeträger prüft auf der Grundlage §§ 74 und 79 SGB VIII in Verbindung mit dem ThürKitaG unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses die Träger und die Konzepte auf Eignung und bedarfsgerechte Umsetzung.

Für die Fachberatung hat als einer Leistung der Jugendhilfe grundsätzlich ein Planungs- und Auswahlverfahren wie bei anderen Leistungen der Jugendhilfe im Vorfeld voranzugehen und anzuwenden. Daher ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich, der im Rahmen der Jugendhilfeplanung über die Feststellung der Eignung des Trägers und des eingereichten Fachberatungskonzepte über die Förderfähigkeit und den Umfang entscheidet. Zur Bewertung nutzt der Jugendhilfeausschuss daher das für das Gebiet des Saale-Orla-Kreises erstellte Gesamtkonzept. Damit wird gesichert, dass Fachberatung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung in einem bedarfsgerechten Umfang zur Verfügung steht.

Das Ergebnis der Überprüfung wird als Anlage 1 Matrix „Bewertung der Konzeptionen zur Durchführung der Fachberatung nach § 11 i.V.m. §§ 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 4 ThürKitaG im Saale-Orla-Kreis“ dieser Konzeption beigelegt. Es sind sowohl die gesetzlich vorgegebenen als auch die in dieser Konzeption vereinbarten Kriterien bewertet worden.

3. Organisatorische Struktur der Fachberatung im Saale-Orla-Kreis

3.1 Fachberatungsdienste des Teams Frühpädagogik

Im Saale-Orla-Kreis ist die Gesamtverantwortung nach §§ 78 bis 80 SGB VIII und die Fachberatung für kommunale Einrichtungen sowie für die Tagespflege nach § 11 ThürKitaG im Fachbereich Jugend und Soziales verortet. Es erfolgt ein enger fachlicher Austausch mit der Fachbereichsleitung und den Fachdienstleitern des Jugendamtes sowie den aufgrund der Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe erforderlichen Gremien (Jugendhilfeausschuss und Unterausschüsse).

Koordinierung Gesamtverantwortung Fachberatung Kindertageseinrichtungen SOK,		
Fachberatung für Kindertageseinrichtungen nach § 11 ThürKitaG	Fachberatung mit besonderem Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 ThürKitaG sowie §§ 53,54 SGB XII	Leistungssachbearbeitung nach SGB XII

3.2 Fachberatungsdienst für Tagespflegestellen

Tagespflegestelle	Adresse	Telefonnummer	Platzkapazität	Belegte Plätze (Stand 01.10.2018)
VG Oppurg				
Christine Anschütz	Am Mühlteich 23 07381 Oppurg	03647/417425	2	1 (ergänzend)
VG Triptis				
Cordula Balzer	Hauptstraße 13 07819 Lemnitz	036482/30373	5	4
Stadt Schleiz				
Birgit Weidemann	Stadtweg 14 b 07907 Schleiz	03663/402250	3	2
VG Seenplatte				
Karin Huck	Pahnstangen Nr. 16 07924 Neundorf	03663/428127	2	0

3.3 Übersicht zu den Fachberatungs-Diensten im Saale-Orla-Kreis

Im Folgenden werden die Kindertagesstätten sowie deren Fachberatung mit Stand 01.10.2018 nach Planungsräumen dargestellt.

	Kindertagesstätte	Adresse, Leiter/in	Träger	Fachberater/in
Planungsraum Pöbneck				
Einrichtungen der Stadt Pöbneck				
1	Kita "Am Sonnenhügel"	Frau Grimm Krietschenweg 34 07381 Pöbneck	Stadt Pöbneck Neustädter Straße 1 07381 Pöbneck	Frau Lange
2	Integrativer Kindergarten "Arche Noah"	Frau Thiele Jenaer Straße 14 07381 Pöbneck	Diakonieverein Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt/Orla	Frau Stark
3	Kita "Knirpsenland"	Frau Breitenstein Dr.-Wilhelm-Külz- Straße 37 07381 Pöbneck	DRK Kreisverband S-O e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz	Frau Siebert
4	Integrative Kindertagesstätte "Wirbelwind"	Frau Köhler Straße des Friedens 21 07381 Pöbneck	AWO - Sozialmanage- ment gGmbH Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck	Frau Redd- mann
5	Kita "Kinderland"	Frau Hellfritsch Schlettweiner Steig 12 07381 Pöbneck	AWO - Sozialmanage- ment gGmbH Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck	Frau Redd- mann
6	Kita "Villa Kunterbunt"	Frau Göring Straße des Friedens 47 07381 Pöbneck	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pöbneck	Frau Ukenings
7	Kita "Regenbogenland"	Frau Ukenings Raniser Straße 5 07381 Pöbneck	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pöbneck	Frau Lange
8	Kita "Pustebblume"	Frau Schulz Kurzackerstraße 12 07381 Pöbneck	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pöbneck	Frau Ukenings
Einrichtungen der Stadt Ranis und Einheitsgemeinde Krölpa				
9	Kita "Zwergensland"	Frau Schulze Talweg 2 07387 Krölpa	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pöbneck	Frau Ukenings
10	Kita "Burgspatzen"	Frau Voigt Lindenstraße 20b 07389 Ranis	Diakonieverein Orlatal e. V. Am Gries 29	Frau Stark

			07806 Neustadt/orla	
11	Kita "Flohkiste"	Frau Marschall Ortsstraße 114b 07389 Peuschen	Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein Markt 1 07907 Schleiz	Frau Keil

Einrichtungen der VG Oppurg

12	Kita "Pffikus"	Frau Freitag Am Anger 1 07381 Bodelwitz	Gemeinde Bodelwitz Döbritzer Straße 7 07381 Bodelwitz	Frau Lange
13	Kita "Haus der kleinen Spatzen"	Frau Mellerke Bahnhofstraße 4 07381 Oppurg	Gemeinde Oppurg Hauptstraße 6 07381 Oppurg	Frau Lange

14	Kita "Zwergengland"	Frau Mudrich Dorfstraße 307381 Langenorla	Gemeinde Langenorla Jenaer Straße 18 07381 Langenorla	Frau Lange
15	Kita "Zwergengland"	Frau Zillig Ortsstraße 23b 07381 Nimritz	Gemeinde Nimritz Ortsstraße 13 07381 Nimritz	Frau Lange

Planungsraum Neustadt

Einrichtungen der Stadt Neustadt/Orla

16	Integrative Kindertagesstätte "Gänseblümchen"	Frau Gerner An der Körnerlinde 1 07806 Neustadt/Orla	DRK Kreisverband S-O e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz	Frau Siebert
17	Kita "Kleine Strolche"	Frau Semmler Am Rosenweg 1 07806 Neustadt/Orla	AWO - Sozialmanagement gGmbH Schlettweiner Steig 5 07381 Pößneck	Frau Reddmann
18	Kita "Märchenland"	Frau Lange OT Neunhofen Auf dem Dohlenberg 5 07806 Neustadt/Orla	Volkssolidarität Pößneck e.V. Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck	Frau Ukenings
19	Kita "Räuberhöhle"	Frau Peißker Strößwitz 15 07806 Neustadt/Orla	Diakonieverein Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt/Orla	Frau Stark
20	Kita "Spatzen-nest"	Frau Mühling Ortsstraße 26 07819 Linda	Gemeinde Linda Ortsstraße 26 07819 Linda	Frau Lange

Einrichtungen der VG Triptis

21	"Farbenklex"	Frau Walter Am Postberg 10 07819 Triptis	Diakonieverein Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt/Orla	Frau Stark
----	--------------	--	---	------------

22	"Sonnenkäfer"	Frau Günzel Schulstraße 2 07819 Triptis - OT Oberpöllnitz	Diakonieverein Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt/Orla	Frau Stark
23	"Dreitzscher Frösche"	Frau Haberzettel Zur Rothspitze 10 07819 Dreitzsch	Diakonieverein Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt/Orla	Frau Stark
24	Johanniter Kindergarten Triptis	Herr Goldhardt Bahnhofstraße 6 07819 Triptis	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. RV Ostthüringen Kastanienstraße 2 07548 Gera	Frau Groß Frau Rüttinger
25	"Sonnenschein"	Frau Bechmann Leubsdorf 37 07819 Lemnitz	Volkssolidarität Pößneck e.V. Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck	Frau Ukenings
26	"Gänseblümchen"	Frau Schleif Straße des Friedens 47 07819 Mittelpöllnitz	Volkssolidarität Pößneck e.V. Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck	Frau Ukenings
27	"Abenteuerland Weltwitz"	Frau Deumer Weltwitz 507819 Schmieritz	Gemeinde Schmieritz Ortsstraße 29 07819 Schmieritz	Frau Lange

Planungsraum Schleiz

Einrichtungen der Stadt Schleiz				
28	Parkkindergarten	Frau Berger Werner-Seelenbinder- Str. 1a/2 07907 Schleiz	Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein Markt 1 07907 Schleiz	Frau Keil
29	Evangelischer Kindergarten Schleiz	Frau Enk August-Bebel-Str. 9 07907 Schleiz	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH Bayerische Straße 13 07356 Bad Lobenstein	Frau Leuthardt
30	Kita "Pffiffikus"	Frau Wachtelborn OT Oberböhmendorf Lottoweg 10 07907 Schleiz	DRK Kreisverband S-O e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz	Frau Siebert
31	Kita "Regenbogenland"	Frau Bernau OT Möschlitz Untere Kirchstraße 9 07907 Schleiz	Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein Markt 1 07907 Schleiz	Frau Keil

Einrichtungen der VG Seenplatte				
32	Kita "Waldknirpse"	Frau Müller Werner-Seelenbinder- Str. 5 07907 Oettersdorf	AWO - Sozialmanage- ment gGmbH Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck	Frau Redd- mann
33	Kindergarten "Villa Kunter- bunt"	Frau Krombholz Ortsstraße 19 07907 Dittersdorf	Gemeinde Dittersdorf Ortsstraße 56 07907 Dittersdorf	Frau Lange
34	Kita "Zwergen- land"	Frau Hermann Schulstraße 7 07389 Knau	AWO - Sozialmanage- ment gGmbH Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck	Frau Redd- mann
35	Kita "Pffikus"	Frau Meier Ortsstraße 71 07907 Moßbach	Gemeinde Moßbach Ortsstraße 70 07907 Moßbach	Frau Lange
36	Kita "Kindsein"	Frau Möx Ortsstraße 37 07924 Neundorf	Gemeinde Neundorf Ortsstraße 48 07924 Neundorf	Frau Lange
37	Kita "Flohkiste"	Frau Picker Ortsstraße 28 07907 Tegau	Gemeinde Tegau Ortsstraße 36 07907 Tegau	Frau Lange
Einrichtungen der Stadt Ziegenrück				
38	Kita "Purzelmä- se"	Frau Fuhrmann Plothental 3 07924 Ziegenrück	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz	Frau Lange Herr Wolff

Planungsraum Tanna/Gefell/Hirschberg				
Einrichtungen der Stadt Tanna				
39	"Tannaer Zwergenland"	Frau Eisenschmidt Am Gries 5 07922 Tanna	DRK Kreisverband S-O e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz	Frau Siebert
40	Kita "Wirbel- wind"	Frau Dick Zollgrün 87 07922 Tanna	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz	Frau Lange Herr Wolff
Einrichtungen der Stadt Hirschberg				
41	Kita "Saalespat- zen"	Frau Graf Friedrich-Fröbel- Straße 1 07927 Hirschberg	AWO - Sozialmanage- ment gGmbH Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck	Frau Redd- mann
Einrichtungen der Stadt Gefell				
42	Kita Gefell	Frau Dreher Obere Karlstraße 24 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz	Frau Lange Herr Wolff

43	Kita Dobareuth	Frau Fichtelmann (komm.) Dobareuth 63 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz	Herr Wolff Frau Lange
44	Kita "Bärenkin- der"	Frau Richter Langgrün 29b 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz	Herr Wolff Frau Lange

Planungsraum Bad Lobenstein

Einrichtungen der Stadt Bad Lobenstein

45	Kindergarten "Kinderland"	Frau Geisler Karl-Marx-Straße 36 07356 Bad Lobenstein	Stadt Bad Lobenstein Markt 1 07356 Bad Lobenstein	Frau Lange
46	Kindergarten "Sonnenschein"	Frau Leube Bayerische Straße 13d 07356 Bad Lobenstein	Stadt Bad Lobenstein Markt 1 07356 Bad Lobenstein	Frau Lange
47	Kindergarten "Rappelkiste"	Frau Spindler Unterlemnitz Oberlemnitzer Weg 5 07356 Bad Lobenstein	Stadt Bad Lobenstein Markt 1 07356 Bad Lobenstein	Frau Lange

Einrichtungen der Stadt Saalburg-Ebersdorf

48	"Wirbelwind" Ebersdorf	Frau Hornfeck Lobensteiner Straße 29 07929 Saalburg- Ebersdorf	Stadt Saalburg-Ebersdorf Parkstraße 1 07929 Saalburg-Ebersdorf	Frau Lange
49	"Bärenwiese" Friesau	Frau Oswald Friesau 112 07929 Saalburg- Ebersdorf	Stadt Saalburg-Ebersdorf Parkstraße 1 07929 Saalburg-Ebersdorf	Frau Lange
50	"Löwenzahn" Saalburg	Frau Kessel Kulmer Straße 27 07929 Saalburg- Ebersdorf	Stadt Saalburg-Ebersdorf Parkstraße 1 07929 Saalburg-Ebersdorf	Frau Lange
51	Integrative Kin- dertagesstätte "Haus Gottes- schutz"	Frau Reinhardt Lobensteiner Straße 18 07929 Saalburg- Ebersdorf	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH Bayerische Straße 13 07356 Bad Lobenstein	Frau Leuthardt

Einrichtungen der Einheitsgemeinde Remptendorf

52	Kita "Zwergen- haus"	Frau Strößner-Schrot Ebersdorfer Straße 17 07368 Remptendorf	Gemeinde Remptendorf Bahnhofstraße 17 07368 Remptendorf	Frau Lange
53	Kita "Lichtblicke"	Frau Linke Ruppersdorf 96 07368 Remptendorf	Gemeinde Remptendorf Bahnhofstraße 17 07368 Remptendorf	Frau Lange

54	Kita "Zauber- mühle"	Frau Diebel Lückenmühle 13 07368 Remptendorf	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz	Frau Lange Herr Wolff,
Einrichtungen der Stadt Wurzbach				
55	Kita "Kunterbunt"	Frau Pintaske Am Wurzbächle 13 07343 Wurzbach	Stadt Wurzbach Leutenberger Straße 10 07343 Wurzbach	Frau Lange
Betriebsstätten der VG Saale-Rennsteig				
56	Kita "Spatzen- nest"	Frau Schade Warthestraße 31 07366 Blankenberg	VG Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein	Frau Lange
57	Kita "Kuckucks- nest"	Frau Seifert Straße des Friedens 3 07366 Blankenstein	VG Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein	Frau Lange
58	Kita "Saale Fin- ken"	Frau Pitzschel Schulstraße 12 07366 Harra	VG Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein	Frau Lange
59	Kita "Sausewind"	Frau Georgi Bayrische Straße 68 07356 Neundorf	VG Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein	Frau Lange

3.4 Netzwerkarbeit für die Fachberatung in Kindertagesstätten im Saale-Orla-Kreis

In den vergangenen Jahren gab es aufgrund der in den öffentlich-rechtlichen „Vereinbarungen über die Fachberatung im SOK“ festgelegten Zusammenarbeitsformen einen ehemaligen Fachbeirat und Fachberatertreffen. Die freien Träger wurden umfangreich und zeitnah in die Prozesse der Fachberatung im Landkreis einbezogen. Es erfolgte die Festlegung von Zielsetzungen für das Beratungsjahr, Methoden wurden ausgewählt und Ressourcen verteilt.

In der im Sommer 2018 temporär gegründete AG § 78 „Kindertagesstättenfachberatung SOK“ wurde sich zu neuen Formen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Fachberatungen geeinigt. Zukünftig soll sich ab dem Jahr 2018 im neu zu gründenden „Netzwerk Fachberatung Kindertagesbetreuung“ zwei- bis viermal jährlich zu den relevanten Fachthemen rund um die Kinderbetreuung getroffen werden. Mit der Geschäftsführung für das Netzwerk wird die Mitarbeiterin zur Umsetzung der Gesamtverantwortung im Team Frühpädagogik festgelegt und diese lädt nach Vorschlag der Themen durch alle Netzwerkmitglieder regelmäßig zu den verbindlichen Treffen ein.

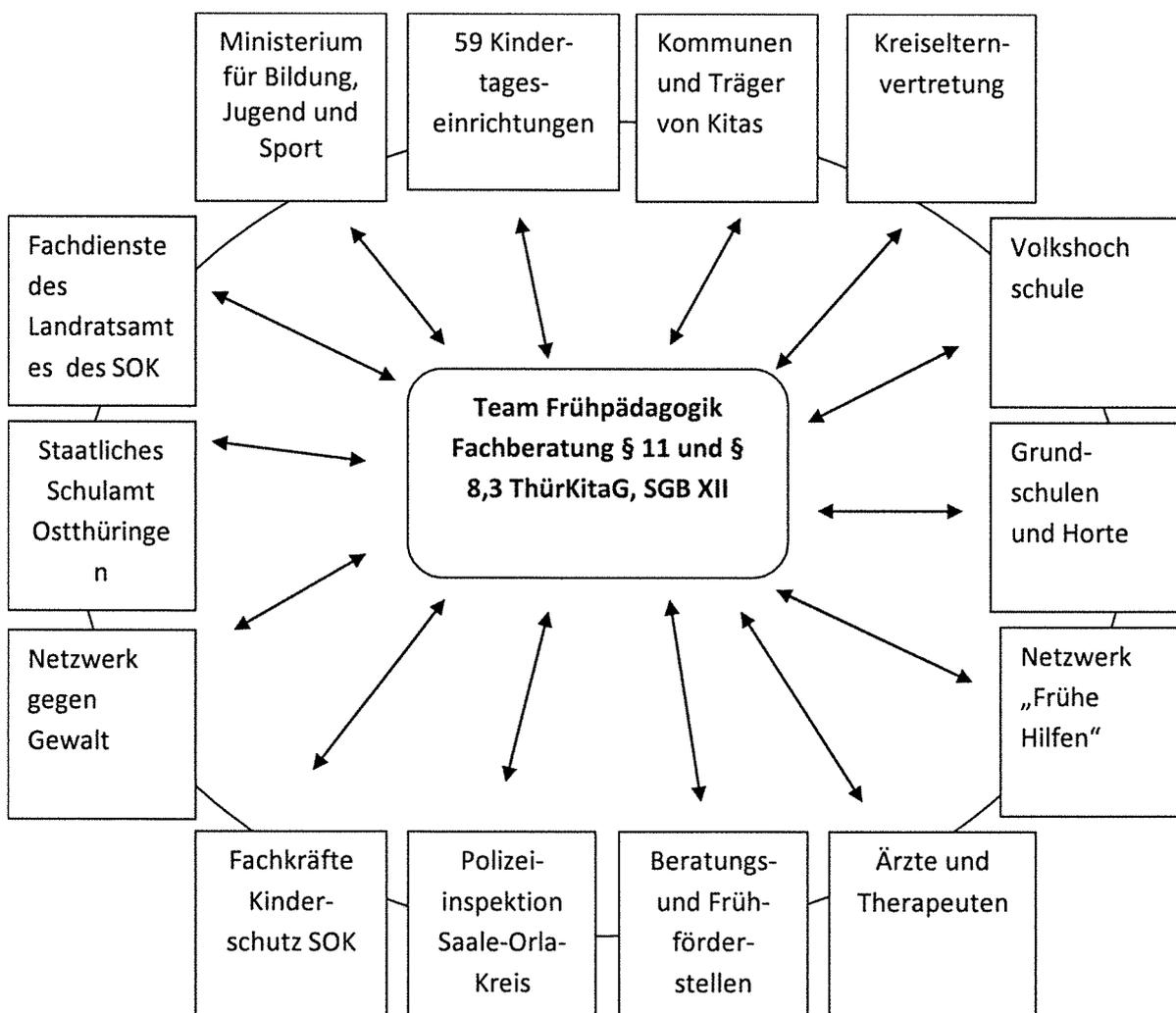
Folgende Schwerpunktthemen sollen zur Beratung kommen:

- Aktuelle Themen der frühkindlichen Bildung
- Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse der Frühpädagogik
- Erfahrungsaustausch zu Entwicklungs- und Veränderungsprozessen in der Praxis
- Abstimmung der Fortbildungsangebote für den Landkreis durch den öffentlichen und die freien Träger und deren Dachverbände
- Planung von trägerübergreifenden pädagogischen Fachtagen für Erzieherinnen

Folgende FachberaterInnen sind Mitglieder im „Netzwerk Fachberatung Kindertagesbetreuung“ (Stand Oktober 2018):

- Frau Siebert DRK Kreisverband SOK e.V.
- Frau Ukenings Volkssolidarität Pößneck e.V.
- Herr Wolff und Frau Keil DPWV Thüringen für Lebenshilfe Schleiz/Bad Lobenstein e.V. und VS Oberland e.V.
- Frau Leuthardt Diakonie Weimar-Bad Lobenstein
- Frau Stark Diakonie Mitteldeutschland
- Frau Rüttinger Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- Frau Reddmann AWO-Bildungswerk
- Frau Lange LRA – FB Kommunale Kitas
- Frau Beetz LRA - FB Tagespflege
- Frau Pomsel LRA – Koordinierende FB

Eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit der FachberaterInnen für die Begleitung und Beratung der Fachkräfte und Träger ist die Kenntnis sowie der Kontakt zu den Kooperationspartnern in den Sozialräumen. Für die Beraterinnen des Teams Frühpädagogik sind die im folgenden Diagramm aufgezeigten Kooperationsbeziehungen, die bereits eng ausgestaltet sind, von großer Bedeutung für die Umsetzung von Zielen, Maßnahmen und Projekten:



4. Fachliche Inhalte der Fachberatung in Kindertagesstätten im Saale-Orla-Kreis

4.1 Fachberatung

4.1.1 Pädagogisches Qualitäts-Informationssystem (PädQuis)

Das Programm „Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ (QuiK) wurde von Päd-QUIS im Rahmen der Nationalen Qualitätsinitiative des BMFSFJ entwickelt und verbindet systematische Qualitätsentwicklung auf Grundlage pädagogischer Praxiserfahrungen mit einer fortdauernden Qualitätssicherung in Einrichtungen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren.

Der Kurs befähigt Leitungskräfte die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte für die Aufgabe interner systematischer Qualitätsentwicklung in einer Tageseinrichtung für Kinder umzusetzen. Der fachliche Bezugspunkt ist das Buch „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein Nationaler Kriterienkatalog“ (Tietze & Viernickel, 2016). 20 Qualitätsbereiche beschreiben hierbei beste pädagogische Fachpraxis in den zentralen Bildungs- und Handlungsfeldern.

Die Qualifizierung im QuiK-Kurs umfasst die fachlichen Aspekte pädagogischer Qualität sowie ihre Umsetzung, die Arbeitstechniken, Verfahren und Methoden zur Durchführung der Qualitätsentwicklung im Team sowie die Führungs- und Steuerungsaufgaben interner Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die Leitungskraft wird während ihrer Qualifizierung befähigt in ihrer Einrichtung als Multiplikator/in, die die im Kurs erlernte Schrittfolge interner Qualitätsentwicklung gemeinsam mit den Fachkräften umzusetzen. Im Laufe von ca. anderthalb Jahren soll eine gewisse Routine erreicht werden, so dass die Leitungskraft das Verfahren in ihr Handlungsrepertoire übernimmt und nach Ende des Kurses selbstständig weiterführt.

4.1.2 Fachberatung in den Kindertagespflegestellen

Die Kindertagespflege regelt sich nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (ThürKitaG) sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitaPflgVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Des Weiteren gelten - auf den entsprechenden Gesetzesgrundlagen basierend - die Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege sowie die Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis berät bezüglich der Kindertagespflege in verschiedenen Teilbereichen:

1. Beratung potentieller/werdender Tagespflegepersonen

- Die Eignung der Person als Tagespflegeperson sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten wird geprüft (§ 10 ThürKitaG). Eine Pflegeerlaubnis wird entsprechend erteilt.
- Die interessierten Personen werden über die notwendigen Voraussetzung sowie die Verfahrensabläufe zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis beraten.
- Interessierte wird auch der grundsätzliche Verfahrensweg in der Kindertagespflege erläutert, so dass sich die Personen ein Bild von der Tätigkeit als Tagespflegeperson machen können.
- In individuellen Gesprächen werden die Fragen der Interessierten geklärt.
- Entscheidet sich eine Person Kindertagespflege zu übernehmen, wird mit dieser die Pflegeerlaubnis vorbereitet. Dabei erfährt die Person in Vorbereitung aller notwendigen Voraussetzungen fachliche Beratung und Unterstützung.

2. Beratung tätiger Tagespflegepersonen

- Gesamtberatung der Tagespflegepersonen im Saale-Orla-Kreis 2 x pro Jahr zu inhaltlichen Themen
- Beratung über die konzeptionelle Ausrichtung der Tagespflegestelle sowie zu pädagogischen Fragen im Sinne des ThürKitaG und des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahre
- Beratung zu organisatorischen Fragen der Kindertagespflege bei Bedarf
- Beratung bei Problemlagen in der Tagespflege bei Bedarf

3. Beratung von Eltern, die ihr Kind in der Tagespflege unterbringen möchten

- Beratung zum Angebot im Bereich Kindertagespflege im Landkreis
- Beratung zum Antragsverfahren
- Beratung bei Problemlagen während der Kindertagespflege

Zusätzlich werden im Bereich Kindertagespflege folgende Aufgaben erfüllt:

- Regionalisierte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, z. B. in Form von Satzungsänderungen
- Information über die Kindertagespflege im Saale-Orla-Kreis gegenüber den kreislichen Ausschüssen bei Bedarf
- Stellungnahmen und Zuarbeiten zu Fragestellungen des Landes, des Thüringischen Landkreistages, des Statistischen Landesamtes
- Kooperation mit anderen Landkreisen bei Bedarf
- Beratung zu allen finanztechnischen Fragen (auch zu Erstattungsmöglichkeiten).

4.1.3 Aufgaben und Beratung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen nach § 8 ThürKitaG

Jedes Kind ist ein einzigartiges Individuum mit seinen ganz besonderen Begabungen und speziellen Bedürfnissen. Es hat Anspruch darauf, in seinen Stärken gefördert zu werden und ausgehend von seiner individuellen Situation Bildung zu erwerben, um das eigene Leben selbstbestimmt und aktiv zu gestalten sowie an der Entwicklung der Gesellschaft teilhaben zu können. Hierbei spielt auch die Einbeziehung der familiären Lebenswelt des Kindes eine bedeutende Rolle. Im Prozess der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes zu berücksichtigen und jedes Kind ist so zu fördern, dass es Selbstständigkeit in der Gruppe und für sein späteres Leben erlangt. Ziel der Förderung ist es, Kinder mit Behinderung in ihren Besonderheiten anzunehmen und sie nicht den Kindern ohne Behinderung anzugleichen. Es sind Bedingungen zu schaffen, die es allen Kindern ermöglichen, in einer Kultur des Lernens notwendiges Wissen zu erzeugen. Gemeinsame Förderung orientiert sich demnach an allen Kindern und hat nicht nur die Kinder mit Behinderung im Blick. Alle Kinder sollen die Möglichkeit bekommen, ihre Handlungsoptionen zu erweitern. Die Bedingungen und Prozesse sind so zu gestalten, dass sich Kinder mit Behinderungen als gleichwertige Personen in ihrem sozialen Umfeld wahrnehmen können. Kinder mit und ohne Behinderung sollen sich als Partner bei der Bewältigung von Lern- und Entwicklungsaufgaben zur Seite stehen, miteinander und voneinander lernen, sich respektieren und das Leben in der Kindertageseinrichtung gemeinsam gestalten.

Gemeinsame Förderung gilt insbesondere dann als gelungen, wenn, die Individualität aller Kinder respektiert wird, jedes Kind Entwicklungsschritte nach seinem eigenen Rhythmus machen und so neue Erfahrungen sammeln kann, wenn die Teilhabe aller Kinder am Alltagsgeschehen ermöglicht wird, wenn sich die Kinder gegenseitig akzeptieren und unterstützen und wenn alle Kinder sich selbst als kompetent und wertvoll erleben.

Kinder mit besonderen Förderbedarfen gemäß § 8 ThürKitaG können sein:

- Kinder mit Migrationshintergrund und den daraus resultierenden Sprach- und Anpassungsproblemen
- Kinder, die Auffälligkeiten im Bereich der Wahrnehmung, in der Entwicklung der Grob- und Feinmotorik, der Sprache und der Körperkoordination aufweisen
- Kinder, die durch die Eltern aus unterschiedlichen Gründen keine ausreichende Förderung im kognitiven, sozial-emotionalen und/oder körperlichen Bereich erfahren
- Kinder in familiären Belastungssituationen (z.B. Trennung/Scheidung der Eltern, Tod von Angehörigen, Umzug, Armut, psychische Erkrankung eines Elternteils)
- Kinder, denen die Aufnahme von sozialen Beziehungen zu Kindern und/oder Erwachsenen schwer fällt
- Kinder mit Hochbegabung, deren Individualität besondere Bedarfe fordert
- Kinder mit vorübergehenden besonderen Verhalten (z. B. ausgeprägte Trotzphase, Anpassungsprobleme u.a.)

Im Landratsamt Saale-Orla-Kreis kann seit 2014 durch die Personalunion der Fachberatung für Kinder mit besonderem Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 ThürKitaG und des Fallmanagements für die Frühförderung § 53 ff. SGBXII in enger Zusammenarbeit mit den freien und

kommunalen Trägern Hilfe aus einer Hand geleistet werden. Die Fachberaterinnen arbeiten nach einem bewährten Verfahrensweg, bei dem den Entwicklungsgesprächen mit den erziehungs- und sorgeberechtigten Eltern sowie mit den Pädagogen der Kinderbetreuungseinrichtung eine Schlüsselrolle zukommt. Förderpläne für das Kind, Fachberatungsmaßnahmen in der Kita mit Begleitung der Pädagogen und die Bedarfsermittlung sowie die Teilhabeplan- und Gesamtplanerstellung werden federführend von einer Verantwortlichen des Teams Frühpädagogik gesteuert und in der Gesamtheit für die frühe Entwicklung des Kindes betrachtet und umgesetzt. Diese Umsetzung hat zum Ziel, die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in Form von Beratung und Fortbildung darin zu unterstützen, den Förderbedarf von Kindern zu erkennen und dessen Kompensation in ausreichendem Maße zu begünstigen. Primär sollen die pädagogischen Fachkräfte in die Lage versetzt werden, die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu begleiten, ihnen bedarfsgerecht Bildungsgelegenheiten zu bieten und die Phasen der Entwicklung der Kinder einzuschätzen. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Mitarbeiterinnen des Team Frühpädagogik zählen die:

- Beratung, Unterstützung, Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und der Personensorgeberechtigten zur Umsetzung des § 8 Absatz 3 ThürKitaG
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Teambesprechungen und Elternabenden
- Bereitstellung didaktischer Arbeitsmaterialien und Fachliteratur durch Betreibung einer Mediathek im SOK

Mit dem Leitbild für eine gelebte Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Saale-Orla-Kreises werden zu folgenden Inhalten beraten:

- Verankerung von Inklusion in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Personelle, räumliche und sächliche Bedingungen, die der jeweiligen Behinderungsart und –schwere des Kindes gerecht werden und damit eine bestmögliche Förderung begünstigen
- Vermittlung zu Sportgruppen, Beratungsstellen, Therapien, Frühförderung etc.

4.2 Arbeitskreise

4.2.1 Arbeitskreis „Gelebte Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Saale-Orla-Kreis“

In den Kindertageseinrichtungen des Saale-Orla-Kreises ist eine Haltung zur Inklusion schon weit verbreitet. Frühkindliche PädagogInnen bilden sich stetig weiter und legen somit den Grundstein einer partizipativen und demokratischen Gesellschaft. Auf dem Weg der konsequenten Weiterführung von Integration zur Inklusion und deren Verständnis nicht das einzelne Kind in ein System hereinzunehmen und zu verstehen, geht es in der Inklusion darum, das System zu verändern und das Recht aller Kinder auf eine gemeinsame Bildung und Erziehung zu realisieren (vgl. Index Inklusion S. 5).

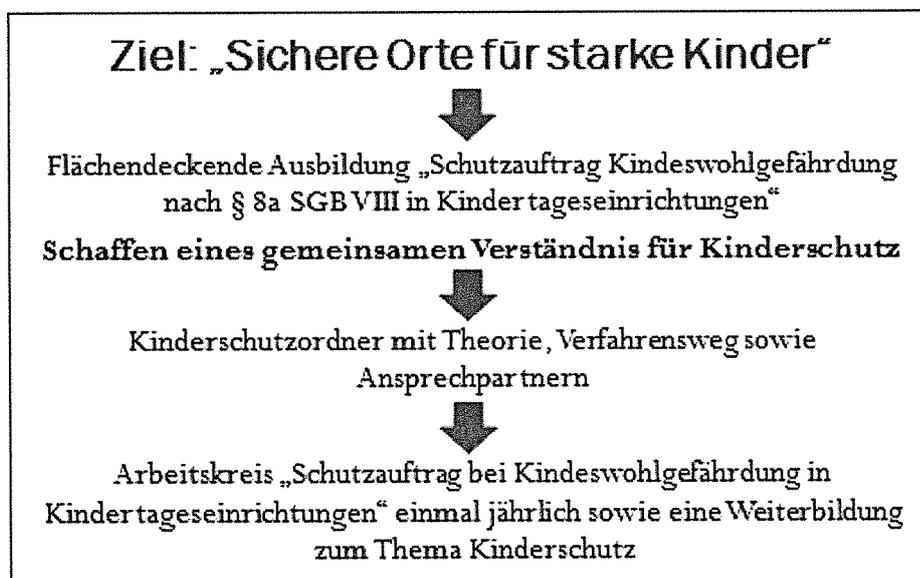
Sind die Rahmenbedingungen in der Kindertageseinrichtung für jedes einzelne Kind optimal gestaltet, mit einem dem Individuum entsprechenden Betreuungsschlüssel; ansprechende, barrierefreie Räume sowie die räumliche Nähe zum Elternhaus gegeben, kann Inklusion gelebt werden. Weit mehr kommt es aber auf die Haltung und Professionalisierung der pädago-

gischen Fachkräfte an. Diese tragen im hohen Maße dazu bei, Inklusion als ein schützenswertes Gut zu betrachten (vgl. Thüringer Bildungsplan 2016, 23). Inklusion kann nur realisiert werden, wenn die Rahmenbedingungen und die Haltung der pädagogischen Fachkräfte für jedes einzelne Kind bestehen. Dabei schließt Inklusion einen stetigen Wandel der pädagogischen Arbeit ein und reflektiert Überzeugungen und Werte.

Der Arbeitskreis „Gelebte Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Saale-Orla-Kreis“ richtet sich an alle heilpädagogischen Fachkräfte, die es sich zur Aufgabe machen, Inklusion und deren Haltung in ihre Kindereinrichtung zu implementieren. Um Kinder mit besonderen Bedarfen und deren Besonderheiten individuell fördern und eine soziale Vielfalt leben zu können, benötigt es die entsprechenden räumlichen Unterstützungssysteme und eine nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Praxisbegleitung. Um allen Kindertageseinrichtungen dies zu ermöglichen, findet der Arbeitskreis an vier Tagen im Jahr statt. Somit wird gewährleistet, dass jede Inklusionsfachkraft an zwei Tagen teilnehmen kann. Weiterhin ermöglicht der Arbeitskreis eine Professionalisierung und Unterstützung in heilpädagogischen Kontexten der jeweiligen einzelnen Kindereinrichtungen. Ein Austausch der Fachkräfte ist von hoher Qualität und dient dabei der Nachhaltigkeit in der pädagogischen Praxis als Prävention vor Frühförderung.

4.2.2 Arbeitskreis Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen im Saale-Orla-Kreis

Eine der wichtigsten Aufgabe unserer Gesellschaft ist Kinder vor Gefahren zu schützen, denn Kinder haben seit Einführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in das Bürgerliche Gesetzbuch nach § 1631 ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Eine glückliche und unbeschwerte Kindheit für alle Kinder im Saale-Orla-Kreis zu ermöglichen ist das oberste Ziel des Team Frühpädagogik sowie des Netzwerk Frühe Hilfen / Kinderschutz. Kindertageseinrichtungen haben einen frühzeitigen und dauerhaften Kontakt zu Kindern und stehen mit deren Eltern im regelmäßigen Austausch. Das bietet eine gute Grundlage für einen gelingenden Kinderschutz. Fachkräfte in Kindertageseinrichtung sind frühzeitig in der Lage einzuschätzen, ob Kindeswohl gefährdet ist. Das Hauptaugenmerk der Kinderschutzfachkräfte in den Kindertageseinrichtungen liegt vor allem im präventiven Kinderschutz, mit dem Ziel „Sichere Orte für starke Kinder“ im Saale-Orla-Kreis.



Eine Schlüsselfunktion für gute Kinderschutzarbeit ist die Qualifizierung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, um eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen und adäquat darauf zu

reagieren. Aber auch die eigene Haltung sowie das eigene Handeln der Fachkräfte muss immer wieder kritisch in den Blick genommen werden, ohne die PädagogInnen unter Generalverdacht zu stellen. Kindertageseinrichtungen tragen die Verantwortung für den Schutz der Kinder. Sie sind verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzung zu schützen. Kinder haben das Recht auf eine sichere Einrichtung.

Um das Ziel „Starke Kinder in sicheren Orten“ zu erreichen, ist es notwendig, ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz zu schaffen, welches für alle Kindertageseinrichtungen im Saale-Orla-Kreis auch verbindlich ist. Deshalb wurden im Auftrag des Teams Frühpädagogik durch den „Kinderschutzbund Erfurt“ Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen an vier Tagen zum Thema Kinderschutz geschult. Die Ausbildung gibt Orientierung und Handlungssicherheit zum Thema Kindeswohl und die PädagogInnen erhalten Handwerkszeug, um ihre Mitarbeiter in den Einrichtungen bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Ihnen werden weitere Ansprechpartner und Hilfen vorgestellt, mit denen sie sich bei Fragen in Verbindung setzen können. Bisher wurden in drei Kursen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 ausgebildet. Die Kinderschutzfachkräfte sehen ihre Aufgaben hauptsächlich im präventiven Kinderschutz. Dazu gehört es, Verfahren der Beteiligung und Beschwerde in den Einrichtungen zu installieren. Kinder werden in ihrem Recht unterstützt, aktiv mitzubestimmen, um sich zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten zu entwickeln. Sie werden in ihren eigenen Gefühlen bestärkt und aufgezeigte Grenzen des Kindes werden respektiert. Somit lernen Kinder, auch in prekären Situationen „Nein“ zu sagen. Die Kinderschutzfachkräfte sind die Experten für ihre jeweilige Einrichtung zum Thema Kinderschutz. Sie sind für ihre Mitarbeiter Ansprechpartner und Wissensvermittler. Sie unterstützen sie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, in dem sie gegebenenfalls die Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen anwenden und bei Bedarf den Kontakt zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII herstellen.

Das Team Frühpädagogik stellt den Einrichtungen einen Kinderschutzordner zur Verfügung. Zusätzlich erhalten die Einrichtungen das Buch „Kinderschutz in der Kita – ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher“ von Jörg Maywald, um die Theorie zu vertiefen.

Die Kinderschutzfachkräfte haben die Möglichkeit mitzuteilen, in welchem Bereich sie geschult werden möchten und Input benötigen. Das Team Frühpädagogik bietet jährlich eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz an. Dieses Wissen aus den Fortbildungen wird durch die Kinderschutzfachkräfte in Teambesprechungen an die PädagogInnen der eigenen Einrichtung weitervermittelt. Einmal jährlich erhalten die jeweiligen Ausbildungskurse zum Arbeitskreis eine Einladung, um eine enge Zusammenarbeit mit den Kinderschutzfachkräften zu gewährleisten sowie die Fachkräfte untereinander zu vernetzen. Die Kinderschutzfachkräfte erhalten die Möglichkeit über ihre Arbeit zu berichten, prekäre Fälle anonym vorzustellen und mit den Kollegen nach Lösungen zu suchen. Hierfür steht uns außerdem die Kinderschutzbeauftragte des Saale-Orla-Kreises als Unterstützung regelmäßig zur Verfügung. Die Fachkräfte erhalten Vorträge über Fachempfehlungen oder Gesetzesänderungen zum Thema Kinderschutz. Der Inhalt des Arbeitskreises richtet sich ebenso an den Wünschen und Bedürfnissen der Kinderschutzfachkräfte in Kindertageseinrichtungen aus.

Mit diesem Projekt ist es dem Team Frühpädagogik gelungen, im Saale-Orla-Kreis flächendeckend Kinderschutzfachkräfte zu installieren. Vor allem in großen Einrichtungen steht den Fachkräften ein Ansprechpartner zur Verfügung. Dennoch wird durch häufigen Personalwechsel in den Einrichtungen immer wieder die Notwendigkeit bestehen, Kinderschutzbeauftragte auszubilden, um die Qualität zu erhalten und das Ziel „Sichere Orte für starke Kinder“ weiterhin zu verfolgen.

4.3 Projekte

4.3.1 Bundesprogramm „Sprach-Kitas“

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist!“ wird auch im Saale-Orla-Kreis in Anspruch genommen. Mit dem Start des Bundesprogrammes 2016 und der Erweiterung für die Jahre 2017 bis 2020 können die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit der Familien in den Kitas gestärkt werden.

Die Unterstützung erfolgt durch die anteilige Finanzierung von zusätzlichen Fachkräften (in der Regel eine halbe Fachkraft pro Kita) sowie für begleitende zusätzliche Fachberatung durch ausgewählte BeraterInnen der Landesverbände DRK und DPWV. Dadurch wird der einrichtungsübergreifende Austausch, spezielle Fortbildungsveranstaltungen, Fachtage und die Qualifizierung der Kita-Tandems (Kita-Leitung und zusätzliche Fachkraft „Sprach-Kita“) begleitet mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung.

Im Saale-Orla-Kreis gibt es mit Stand von Oktober 2018 in folgenden Einrichtungen das Programm „Sprach-Kitas“:

- Kinderland – Bad Lobenstein
- Pustelblume – Pößneck
- Gänseblümchen – Neustadt/Orla (2 Projekte in einer Einrichtung = 1 VbE)
- Saalespatzen – Hirschberg
- Kunterbunt – Wurzbach
- Farbenklex – Triptis
- Knirpsenland – Pößneck
- Burgspatzen – Ranis
- Zwergenland – Tanna
- Pfiffikus – Oberböhmisdorf
- Parkkindergarten - Schleiz

4.3.2 Thüringer Eltern-Kind-Zentren

Ein Thüringer Eltern-Kind-Zentrum (ThEKiZ) ist eine Kindertageseinrichtung mit besonders ausgeprägter Familien- und Sozialraumorientierung. Diese Besonderheit ist auf Grundlage kommunaler Bedarfserhebungen in die örtliche Jugendhilfeplanung als Leistung nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) aufgenommen.

Familien sehen sich verschiedenen Herausforderungen wie z. B. der Vereinbarkeit von Familien sowie Beruf gegenüber und benötigen aus unterschiedlichen Gründen Hilfe, Beratung sowie Förderung. Sie brauchen deshalb infrastrukturelle und soziale Rahmenbedingungen, welche ihre veränderten Bedarfe aufgreifen. Die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Knotenpunkten im Gemeinwesen mit vernetzten, gebündelten und aus einer Hand bereitgestellten Angebotsformen ist ein wirksamer Ansatz, den Problemlagen der Familien niedrigschwellig und präventiv zu begegnen. Vor diesem Hintergrund wurde im Land Thüringen das Modellprojekt „Thüringer Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zum Eltern-Kind-Zentrum“ eingeführt.

Im Saale-Orla-Kreis beteiligte sich die Kindertageseinrichtung „Farbenklex“ in Triptis bereits am Modellprojekt und geht seit 2016 einen weiteren Schritt. Sie entwickelt sich „Vom Thüringer Eltern-Kind-Zentrum zur Konsultationseinrichtung“ mit veranschaulichender und beratender Funktion. Durch regelmäßige abwechslungsreiche Angebote beispielsweise zu Themen aus Bildung, Kultur, Sport sowie Familienangebote, Infoveranstaltungen aus dem Bereich Kleinkindalter bzw. Kinder im Vorschulalter hat sich die Einrichtung im regionalen Umfeld, aber auch überregional etabliert. Es wurden und werden verschiedene Projekte und regelmäßige Veranstaltungen umgesetzt, z. B. die Eltern-AG. Die Einrichtung trägt einen wesentlichen Anteil an der gelingenden Integration von Flüchtlingen in der Stadt Triptis.

Seit 2016 beteiligt sich die Kindertagesstätte „Haus Gottesschutz“ in Ebersdorf am Projekt „Aufbau eines Thüringer Eltern-Kind-Zentrums“. Die Einrichtung erhält Fortbildungen, Prozessbegleitung, Unterstützung durch den Arbeitskreis ThEKiZ und die koordinierende Stelle der Stiftung Familiensinn. Die Einrichtung bietet eine Vielzahl von Kursen und Veranstaltungen an, wie Hebammenkurse, Themennachmittage, Sportgruppen, Eltern-Kind-Treff.

Beide Einrichtungen entwickeln ihre Angebote kontinuierlich weiter, z. B. mittels Nutzerbefragungen, Reflexion von Veranstaltungen und betreiben aktiv Netzwerkarbeit.

4.4 Umsetzung der Eltern- und Kindermitwirkung nach § 12 ThürKitaG

Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung rechtzeitig zu informieren. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung. Dazu wählen die Eltern der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden alle 2 Jahre den Elternbeirat. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Aufgaben, Anhörungsrechte und Mitwirkungsrechte sind in § 12 ThürKitaG geregelt.

Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinden, des Landkreises sowie landesweit zu Gesamtelternvertretungen zusammenschließen. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.

Die landesweite Gesamtelternvertretung nach Absatz 1 entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss nach § 9 Abs. 2 Nr 13 ThürKJHAG. Gemäß Satzung des Jugendamtes des Saale-Orla-Kreises Satzung des Jugendamtes Saale-Orla-Kreis vom 6. Juni 2006 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26. Mai 2014 wurde der Kreis der beratenden Mitglieder erweitert um den Sprecher/Sprecherin des Kreis Elternbeirats nach § 10a Absatz 1 ThürKitaG (alt).

Die Möglichkeiten zur Sicherung der Rechte der Kinder sowie zur Partizipation sind in § 12 Abs. 6 und 7 ThürKitaG geregelt.

4.5 Planungsverantwortung/Bedarfsplanung

Nach § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Der Anspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 2 ThürKitaG gegen den Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemeinsam mit den Gemeinden hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahr. Sie können diese Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wahrnehmen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan wird für ein Kindergartenjahr erstellt, das mit dem Schuljahr identisch ist. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden – auf der Grundlage des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtages 01.03. – die Einrichtungen, die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKitaG erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.

Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 ThürKitaG zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.

5. Evaluation zur Qualitätssicherung/Fortschreibung der Konzeption

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Fachberatung wird durch das Qualitätsmanagement der Landes- und Dachverbände und durch das trägereigene Qualitätsmanagement gesichert.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit wird aufbauend auf den unterschiedlichen Konzeptionen zur Fachberatung der einzelnen freien Träger schrittweise und stetig an den Zielen zur abgestimmten Schwerpunktarbeit für die Fachberatung gearbeitet und die Zielbestimmung sowie die Zielerreichung überprüft.

Die koordinierende Fachkraft wertet jährlich die Dokumentationen aller im Saale-Orla-Kreis tätigen Fachberater im Rahmen der Gesamtverantwortung aus. Im Zeitraum von zwei Jahren findet eine systematische Evaluation auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens statt. Gemeinsam mit den FachberaterInnen der freien und des öffentlichen Trägers und den EinrichtungsleiterInnen werden die Feedbackbögen und das Bewertungsverfahren abgestimmt. Es sollen sowohl offene Bedarfe als auch gelungene Prozesse reflektiert und dokumentiert werden, um die Gesamtkonzeption des Saale-Orla-Kreises in den Sozialräumen auch unter Beachtung gesetzlichen Anforderungen weiterentwickeln zu können. Dabei sollen auch die Fortschreibungen der Konzeptionen der Fachberatungen der freien Träger angeregt werden.

Es werden in Intervallen die Ergebnisse der Zusammenarbeit des „Netzwerks für Fachberatung Kindertageseinrichtungen im SOK“ im Jugendhilfeausschuss ausgewertet. Diese basieren ebenso auf jährlichen Qualitätsgesprächen unter Leitung der Koordinierenden Fachberatung.

Die Evaluation bildet die Grundlage für Veränderungen in der inhaltlichen und organisatorischen Struktur der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Saale-Orla-Kreis. Daher ist sowohl aus diesem Prozess heraus aber auch aufgrund der sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingung die Gesamtkonzeption regelmäßig und insbesondere nach der Erstevaluation zeitnah fortzuschreiben.

In der Regel erfolgt ein Abgleich der Konzeptionen mit dem Ergebnis der Dokumentationen durch den JHA. Damit soll die Grundlage für eine hohe Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gesichert und entwickelt werden und Veränderungen auch im Beratungsprozess im Kindertageseinrichtungsbereich für alle Kitas im Saale-Orla-Kreis geschaffen werden.

Bewertung der Konzeptionen zur Durchführung der Fachberatung nach § 11 i. V. m. §§ 26 Abs. 2 und 27 Abs. 4 ThürKitaG im Saale-Orla-Kreis

Träger	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe SOK	AWO Sozialmanagement gGmbH Schleifweiner Steig 5 07381 Pöbbeck	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH Bayerische Straße 20 07356 Bad Lobenstein	Diakonieverein Oratal e. V. Am Gies 29 07806 Neustadt	DRK Kreisverband Saale-Orla e. V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. RV Ostthüringen Kastanienstraße 2 07548 Gera	Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein Markt 1 07907 Schleiz	Volksolidarität Pöbbeck e. V. Dr.-Wilhelm-Kühls-Str. 5 07381 Pöbbeck	Volksolidarität Oberland e. V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz
Fachberater mit zeitlichem Umfang für Kitas im SOK	Frau Lange 32h/25 Kitas	Frau Frau Reddmann (AWO Bildungswerk) Honorarverhältnis	Frau Leutward DWL 10h/16 Kitas	Frau Stark Diakonie Mitteldeutschland 5h/6 Kitas	Frau Siebert DRK KV 20h/ 4 Kitas	Frau Rüttinger LV Johanniter	Frau Keil DPWW	Frau Ukenings VS PN 6h/6Kitas, Frau Lange LBA	Frau Lange LBA, Herr Wolff DPWW
zu beratende Kitas:	Kita "Am Sonnenhügel", Pöbbeck Kita "Pfriffikus", Bodelwitz Kita "Haus der kleinen Spatzen", Oppurg Kita "Zwergenland", Langenoria Kita "Zwergenland", Nimitz Kita "Spatzennest", Linda Kita "Abenteuerland", Schmieritz Kita "Villa Kunterbunt", Dittersdorf Kita "Pfriffikus", Moßbach Kita "Kindstein", Neundorf Kita "Flohkiste", Tegau Kita "Kinderland", Bad Lobenstein Kita "Sonnenschein", Bad Lobenstein Kita "Rappokiste", Unteriemnitz Kita "Wirbelwind", Saalburg-Ebersdorf Kita "Bärenwiese", Friesau Kita "Löwenzahn", Saalburg-Ebersdorf Kita "Zwergenhaus", Remptendorf Kita "Lichtblicke", Ruppertsdorf Kita "Spatzennest", Blankenberg Kita "Kuckucksnest", Blankenstein Kita "Saale Einken", Harra Kita Wurzbach Kita "Sauschwand", Neundorf	Kita "Wirbelwind", Pöbbeck Kita "Kinderland", Pöbbeck Kita "Kleine Strolche", Neustadt Kita "Waldenripse", Ocktersdorf Kita "Zwergenland", Knau Kita "Salespatzen", Hirschberg	Kita "Haus Gotteschutz", Saalburg-Ebersdorf Evangelischer Kindergarten, Schleiz	Kita "Burgspitzen", Remis Kita "Arche Noah", Pöbbeck Kita "Räuberhöhle", Ströbwitz Kita "Farbenklek", Triplis Kita "Sonnensäler", Oberpöllnitz Kita "Dreitscher Frösche", Dreitsch	Kita "Kirschenland", Pöbbeck Kita "Gänseblümchen", Neustadt Kita "Pfriffikus", Oberböhmsdorf Kita "Tannaer Zwergenland", Tanna	Johanniter Kinderarten, Triplis	Parkkindergarten, Schleiz Kita "Flohkiste", Peuschen Kita "Regenbogenland", Möschitz	Kita "Villa Kunterbunt", Pöbbeck Kita "Regenbogenland", Pöbbeck Kita "Pusteblume", Pöbbeck Kita "Zwergenland", Kröpa Kita "Märchenland", Neuhofen Kita "Sonnenschein", Lermitz Kita "Gänseblümchen", Mittelpöllnitz	Kita "Wirbelwind", Zeigrün Kita "Purzelmause", Ziegenrück Kita Gefell Kita Dobereuth Kita "Bärenkinder", Langgrün Kita "Zaubermühle", Lückermühle
Anforderungen an die Leistungsqualität entsprechend dem Gesamtkonzept der Fachberatung im Saale-Orla-Kreis:									
Fachberatungskonzept nach § 11 ThürKitaG erfüllt wesentliche Zielgruppen und Aufgaben	Gesamtkonzept und PädQuiz	X	X	X	X	X	X	X	X
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe oder öffentlicher Träger der örtlichen Jugendhilfe gem. § 11 Abs. 4 ThürKitaG	X	X - Bildungswerk EF	X	X-Diakonie Mittelfeldt.	X	X	X-DPWW Land	X	X
Leitbild	X	X	X	X Land	X	X speziell für Kitas	X	X	X Kreis und X Land

Bewertung der Konzeptionen zur Durchführung der Fachberatung nach § 11 i. V. m. §§ 26 Abs. 2 und 27 Abs. 4 ThürKtaG im Saale-Orla-Kreis

Träger	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (SOK)	AWO Sozialmanagement gGmbH Schletweiner Steig 5 07381 Pößneck	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH Bayerische Straße 20 07356 Bad Lobenstein	Diakonieverein Oratal e. V. Am Gries 29 07806 Neustadt	DRK Kreisverband Saale-Orla e. V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. RV Ostthüringen Kastanienstraße 2 07548 Gera	Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein Markt 1 07907 Schleiz	Volkssolidarität Pößneck e. V. Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck	Volkssolidarität Oberland e. V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz
erweitertes Führungszeugnis sowie Fachkräftenachweis gem. § 11 Abs. 3 ThürKtaG mit entsprechendem Hochschulabschluss, 5 Jahren Berufserfahrung und davon 3 in Kitas (unter Berücksichtigung der Übergangbestimmungen)	X	X	0 wird nachgereicht	0 wird nachgereicht	X	X	X	O- wird nachgereicht	X
Kooperation mit Sozialen Diensten und Vernetzung im Sozialraum	X	X-über KV AWO	X	X-über Diakonie Oratal	X	X	X-DPWV über LH SCZ/LBS	X	X
Flexibilität und Erreichbarkeit für die Einrichtungen gesichert	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Prozessbegleitendes Arbeiten	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Vertretungsregelung	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Strukturelle Organisation, Multiprofessionalität, professionelle Distanz, bedarfsgerechte, unabhängige und einrichtungsspezifische Beratung	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Sicherung von Fortbildung für Fachberater	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Trennung von Fach- und Dienstaufsicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Teilnahme im Netzwerk Kita-Fachberatung im SOK 2 x jährlich	X	X	x	x	X	X	x	x	x

Legende: x wird erfüllt